



STADT **LIPPSTADT**

Vorlage Nr.

80/2000

Ordnungsamt

in öffentlicher Sitzung

in nichtöffentlicher Sitzung

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Rat

28.02.2000

TOP

Änderung/Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Gebiet der Stadt Lippstadt;

hier: Anträge der Werbegemeinschaft des Lippstädter Einzelhandels e.V. und des Kur- und Verkehrsvereins Bad Waldllesborn e.V.

Beschlussvorschlag

"Der dieser Niederschrift beigefügte Entwurf der Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Lippstadt wird beschlossen."

Anlagen

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluß-Vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluß
-------------------------------------	---	----	------	------------	--	--

Unterschrift

Finanzielle Auswirkungen ?		Nein	
Gesamtausgaben der Maßnahme		Eigenanteil	
Haushaltsstelle			
Veranschlagung			
im Verwaltungshaushalt		mit	DM
im Vermögenshaushalt		mit	DM
Verpflichtungsermächtigung im Haushalt		i.H.v.	DM
Über-/außerplanmäßige Ausgaben		DM	Sichtvermerk Kämmerei
Deckung durch Mehreinnahmen bei			
Hhst.		DM	
Hhst.		DM	
Einsparungen bei			
Hhst.		DM	
Hhst.		DM	
Hhst.		DM	
Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt:	entfällt		

Sachdarstellung

Laut den Bestimmungen des § 16 des Ladenschlussgesetzes dürfen abweichend von den allgemeinen Ladenschlusszeiten Verkaufsstellen aus Anlaß von Märkte, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens 4 Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Der Zeitraum, währenddessen die Verkaufsstellen geöffnet dürfen, darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten und muß spätestens um 18.00 Uhr enden.

Weiter dürfen nach den erwähnten Bestimmung abweichend von den allgemeinen Ladenschlusszeiten unter den gleichen Voraussetzungen Verkaufsstellen an jährlich höchstens sechs Werktagen (in Frage kommen nur Samstage) bis spätestens 21.00 Uhr geöffnet sein.

Durch die 5. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Arbeits- und Techn. Gefahrenschutzes vom 15.06.1999 sind die Städte und Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen nunmehr ermächtigt worden, alle möglichen verkaufsoffenen Sonntage und Samstage mit verlängerten Öffnungszeiten – natürlich beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen nach dem Ladenschlussgesetz – zu regeln. Bisher sind bereits Regelungen für die beiden Sonntage, die in die 'Lippstädter Herbstwoche' fallen sowie für den Samstag, der in das 'Altstadtfest' fällt, getroffen worden.

Mit den als Anlage beigefügten Schreiben vom 07.02.2000 bzw. 03.02.2000 beantragen nunmehr die Werbegemeinschaft des Lippstädter Einzelhandels e.V. und der Kur- und Verkehrsverein Bad Waldliesborn e.V. die Zulassung weiterer Öffnungszeiten an Sonntagen bzw. einem Samstag.

So möchte die Werbegemeinschaft des Lippstädter Einzelhandels im Rahmen eines Frühlings- und Herbstmarktes an je einem Sonntag im April und September die Geschäfte öffnen.

Ein gleiches Anliegen hat der Kur- und Verkehrsverein Bad Waldliesborn. Dieser beantragt die Zulassung der Ladenöffnung an zwei Sonntagen in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr aus Anlaß des 'Maifestes', am Feiertag Christi Himmelfahrt sowie aus Anlass eines 'Hubertusmarktes' an einem Sonntag im November des Marktes. Des weiteren wird für Bad Waldliesborn noch eine verlängerte Öffnungszeit bis 20.00 Uhr für den Samstag im Monat August beantragt, der in das 'Traditionelle Lichterfest' fällt.

Da die Ladenöffnungen auch auf bestimmte Bezirke beschränkt werden können, sind zunächst grundsätzlich verschiedene Regelungen für die einzelnen Stadtteile bzw. die Kernstadt möglich. In jedem Stadtteil bzw. in der Kernstadt darf natürlich die höchstzulässige Zahl der Verkaufssonntage bzw. -samstage nicht überschritten werden.

Da die Werbegemeinschaft des Lippstädter Einzelhandel beabsichtigt, künftig regelmäßig den Frühlings- und Herbstmarkt zur Ergänzung der traditionellen Volksfeste, die vom Verkehrsverein veranstaltet werden, durchzuführen und die Veranstaltungen auch als Jahrmarkt nach § 68 der Gewerbeordnung festgesetzt und geprüft werden, liegen die Voraussetzungen für Zulassung der Ladenöffnungen durch Ordnungsbehördliche Verordnung grundsätzlich vor., zumal auch erwartet werden kann, dass die Märkte auch erhebliche Besucherströme in die Stadt ziehen. Der diesjährige Termin des 'Frühlingsmarktes' (1. April) fällt zudem mit der Eröffnungsveranstaltung 'Lippebug' am Tivoli zusammen. Der Städt. Verkehrsverein hat schriftlich mitgeteilt, dass die Veranstaltungen von dort unterstützt werden.

Da die Kunsthandwerkermärkte im Rahmen des 'Maifestes' am Tag Christi Himmelfahrt und während des 'Hubertusmarktes' an einem Sonntag im November ebenfalls als Jahrmärkte festgesetzt und geprüft werden, liegen auch hier grundsätzlich die Voraussetzungen für die Zulassung der Ladenöffnungen vor. Gleiches gilt auch für das traditionelle Lichterfest als sogenannte ähnliche Veranstaltung im Sinne des Ladenschlussgesetzes, wo, wie angeführt, die Ladenöffnung von 16.00 bis 20.00 Uhr an dem Samstag zugelassen werden soll. AN den Veranstaltungstagen sind auch für das Heilbad erhebliche Besucherströme zu erwarten.

Zu den beantragten Änderungen der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Gebiet der Stadt Lippstadt sind, wie durch den Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung vom 09.08.1999 vorgeschrieben, die örtlich zuständigen Gliederungen der betroffenen Gewerkschaften (Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen sowie die Deutsche Angestelltengewerkschaft, der Einzelhandelsverband) und die betroffenen katholischen und evangelischen Kirchengemeinden angehört worden. Die Stellungnahmen sind als Anlagen 4 – 6 beigelegt.

Die Gewerkschaften sprechen sich, wie auch in früheren Stellungnahmen, insbesondere unter Berufung auf den Schutz der Arbeitnehmer und ihrer Familien gegen die Regelung aus. Des Weiteren werden rechtliche Bedenken, d. h. Nichtvorliegen der Grundvoraussetzungen, da es sich teilweise nicht um entsprechende Veranstaltungen, die im Ladenschlussgesetz genannt werden, handelt, angeführt. Diese rechtlichen Bedenken können jedoch nicht geteilt werden, da die Veranstaltung, wie erläutert, festgesetzt werden oder traditionell bestehen (Lichterfest) und auch erhebliche Besucherströme erwartet werden können. Der Einzelhandelsverband befürwortet die zusätzlichen Öffnungen.

Die katholische Kirchengemeinde St. Nicolai (Innenstadt) ist zwar grundsätzlich der Meinung, dass der Sonntag arbeitsfrei gehalten werden soll, erhebt jedoch gegen die Ladenöffnungszeiten an den genannten besonderen Tagen keine Bedenken. Die evangelische Kirchengemeinde Lippstadt, zuständig für die Kernstadt und auch für den Stadtteil Bad Waldliesborn, erhebt gegen die Ladenöffnungszeiten sowohl aus christlich-religiösen Gründen als auch aufgrund der weltlichen Erscheinungsform des Sonntages gegen die Ladenöffnung an den vorgesehenen Sonn- und Feiertagen Bedenken. Eine Stellungnahme der katholischen Kirchengemeinde Bad Waldliesborn erfolgt laut Auskunft des Pfarrers nicht. Der Pfarrbezirk Bad Waldliesborn der evangelischen Kirchengemeinde Lippstadt hat keine gesonderte Stellungnahme abgegeben, wurde allerdings ebenfalls angehört.

Bei Abwägung der Interessen des Handels und der Arbeitnehmer sowie unter Beachtung der Ausführungen der christlichen Kirchen und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der zahlreich zu erwartenden Besucher der Veranstaltungen sowie auch unter dem Gesichtspunkt der Attraktivitätssteigerung der Kernstadt und des Stadtteil Bad Waldliesborn kommt die Verwaltung zu dem Schluss, dass die Freigabe der zusätzlichen Sonntage und des Feiertages die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht übermäßig belastet und auch christliche Grundwerte nur sehr moderat tangiert werden, wie dies auch von der katholischen Kirchengemeinde St. Nicolai so gesehen wird. Als Gesichtspunkt der Abwägung ist auch hier anzuführen, dass die Geschäfte an den Samstagen, die verkaufsoffenen Sonntagen vorausgehen, bereits früher, nämlich um 14.00 Uhr schließen müssen. Letztlich ist zu erwähnen, dass die sechs möglichen Samstagsöffnungen – natürlich nur bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen – nur für jeweils einen Samstag für die Kernstadt und den Stadtteil Bad Waldliesborn ausgeschöpft werden sollen.

Es wird daher vorgeschlagen, den Anträgen stattzugeben und den entsprechenden Öffnungen durch Ordnungsbehördliche Verordnung zuzulassen. Der Entwurf der Neufassung der Verordnung entsprechend der Musterverordnung des Ministeriellen Erlasses ist dieser Vorlage ebenfalls beigefügt.